

BEITRAGSORDNUNG

Der Beitrag gemäß § 6 der Satzung richtet sich nach dem Mitgliederstatus, dem rechtlichen Status des Mitglieds und im Fall von Mitgliedsunternehmen bzw. Körperschaften nach der Umsatz bzw. Einwohnergröße.

A Aufnahmegebühr

a) ordentliche Mitglieder nach § 4.1.a der Satzung

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. natürliche Personen | 55,- € |
| 2. Unternehmen | 220,- € |
| 3. sonstige Institutionen | 110,- € |

b) Ehrenmitglieder nach § 4.1.b der Satzung 0,- €

c) kooptierte Mitglieder nach § 4.1.c der Satzung
nach Beschluss des Vorstandes, max. 110,- €

Die Aufnahmegebühr entfällt für Gründungsmitglieder.

B Jahresbeitrag

a) ordentliche Mitglieder nach § 4.1.a der Satzung

- | | |
|---|---------|
| 1. natürliche Personen | 220,- € |
| 2. Unternehmen (Beiträge netto zzgl. USt) | |

Der Jahresbeitrag richtet sich bei Unternehmen nach der Umsatzgröße des Vorjahres¹

Umsatz:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| • bis zu 2,5 Mio. €/a | 550,- € |
| • bis zu 5,0 Mio. €/a | 825,- € |
| • bis zu 10 Mio. €/a | 1.100,- € |
| • bis zu 25 Mio. €/a | 1.650,- € |
| • bis zu 50 Mio. €/a | 2.200,- € |
| • darüber | 5.500,- € |

¹ Maßgeblich ist bei Unternehmen der Jahresumsatz, der durch Niederlassungen und/oder Betriebsstätten mit Sitz in Sachsen, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen erwirtschaftet wird. Sofern keine Niederlassungen und/oder Betriebsstätten mit Sitz in Sachsen, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen existieren, ist der Gesamtumsatz des Unternehmens maßgeblich.

3. sonstige Institutionen

(Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände, Vereinigungen, Behörden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen)

Der Mindestbeitrag beträgt 220,- €

Der Jahresbeitrag richtet sich bei Gebietskörperschaften nach der Einwohnerzahl und bei Kammern, Verbänden und Wirtschaftsvereinigungen nach der Gesamtzahl der in den Mitgliedern dieser Institutionen Beschäftigten

Zahl:

- bis zu 10.000 550,- €
- bis zu 100.000 825,- €
- bis zu 250.000 1.100,- €
- darüber 2.200,- €

4. Der Vorstand kann gemäß § 6.1 der Satzung auf Antrag befristet Beitragsermäßigungen beschließen.

b) Ehrenmitglieder nach § 4.1.b der Satzung 0,- €

c) kooptierte Mitglieder nach § 4.1.c der Satzung

1. Regelbeitrag 50%

bezogen auf den zugehörigen Beitrag als ordentliches Mitglieds

2. Der Vorstand kann gemäß § 4.4 und § 6.1 der Satzung auf Antrag befristet Beitragsermäßigungen oder –befreiungen beschließen.

Die vorgenannten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gelten zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 19%.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 30.06. wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Beitritts i.H.v. 50% erhoben.

Bei Ausscheiden aus dem Verein wird der Mitgliedsbeitrag nicht – auch nicht anteilig – zurück erstattet.